Namens des Ausschusses 8 und im eigenen Namen bitte ich die 8. Satzungsversammlung in ihrer 4. Sitzung am 26.05.2025 die als Anlage eingereichte redaktionell geänderte Fassung der Berufsordnung zu beschließen.

1. In § 3 Abätze 2, 3 und 4, § 5a Satz 1 und Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 31 Absatz 3 sowie § 32 Absätze 5 und 7 der Berufsordnung wird die Abkürzung „BRAO“ jeweils durch das Vollzitat „Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt.

In § 34 Absätze 1 und 2 BORA wird die Abkürzung „EuRAG“ jeweils durch das Vollzitat „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ ersetzt.

Begründung:

Eine uneinheitliche Verweisung bzw. Zitierung ist nicht wünschenswert.

Wie auch für andere Vorschriften, z.B. das „Mediationsgesetz“ in § 7a wird in der Berufsordnung (i.d.F. v. 01.05.2025) in § 2 Absätze 3 und 4 lit. c), § 8, § 10 Absatz 1, § 17, § 22, § 34 Absätze 3 und 4 jeweils auf Vorschriften der „Bundesrechtsanwaltsordnung“ verwiesen. In § 3 Abätze 2, 3 und 4, § 5a Satz 1 und Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 31 Absatz 3 sowie § 32 Absätze 5 und 7 dagegen auf die „BRAO“. Die zuletzt genannte Gruppe betrifft zuletzt geänderte Vorschriften. Eine Entscheidung der Satzungsversammlung die ursprüngliche Bezeichnungsweise zu ändern ist nicht erfolgt.

Nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (HdR – 3. Aufl., Bundesanzeiger vom 22.10.2008) sollen in Vorschriften grundsätzlich Vollzitate, d.h., ausgeschriebene Bezeichnungen, verwendet werden (ebda, Rn 167 ff., Rn. 173). Wenn Gesetze Bezeichnungen haben, die für eine Zitierung zu lang sind, sollen sie als Klammerzusatz selbst eine Kurzbezeichnung festlegen (z.B.: für Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet: „Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz“; vgl. ebda., Rn 331). Diese Kurzbezeichnungen sind nicht mit den Abkürzungen zu verwechseln, die wie „(BRAO)“ auch in der Überschrift festgelegt werden sollen. Abkürzungen sollen grundsätzlich weder im Vollzitat noch im Vorschriftentext verwendet werden, allenfalls in Tabellen oder Übersichten. Bedeutung haben Abkürzungen insbesondere für die Suche in Datenbanken, in der Fachliteratur und für die Verständigung in Fachkreisen oder unter Betroffenen (ebda, Rn. 342).

Zudem gibt es für diese Praxis einen Hinweis der juristischen Fachverlage, die Vorgaben des HdR zur Vereinfachung der Datenbanksuche einzuhalten.

Auch für andere Gesetzesbezeichnungen, wie das „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ ist unter den Gesichtspunkten der Vereinheitlichung das Vollzitat statt der jetzt in § 34 Absätze 1 und 2 BORA genutzten Abkürzung „EuRAG“ zu bevorzugen. Der Ausschuss 4 der Satzungsversammlung wurde in die Entscheidung einbezogen.

2. In § 5a Satz 1 Nrn. 2 und 3 und in § 31 Absatz 2 BORA wird darüber hinaus die Zitierung / Bezeichnung „BORA“ gestrichen.

Begründung:

Soweit die folgenden Paragraphen der Berufsordnung über die Verwendung der zu ändernden Abkürzung „BRAO“ hinaus ausdrücklich das Zitat „BORA“ enthalten:

▪ in § 5a Satz 1 Nr. 2: „Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA“,

▪ in § 5a Satz 1 Nr. 3: „Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA“;

▪ in § 31 Absatz 2, 4. Spiegelstrich: Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein, „die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA“;

entspricht dies ebenfalls nicht dem übrigen Vorgehen in der Berufsordnung (vgl. z.B. § 3 Absatz 4, § 10 Absatz 2, §§ 23, 34 BORA). Es ist auch sonst in Gesetzestexten und Kommentierungen nicht gebräuchlich.

Nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit zitiert eine Vorschrift sich in Verweisen nicht selbst. Binnenverweise erfolgen nur mit der Textstelle ohne Zitiernamen (HdR, a.a.O., Rn. 233).

Die Ausschüsse 5 und 2 sind für § 5a resp. § 31 BORA in die Entscheidung einbezogen

(Martina Zünkler)

Vorsitzende des AS 8